

Tarifvereinbarung Nr. 3395

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist folgende

Tarifvereinbarung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise

vereinbart:

§ 1

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Süd-Thüringen-Bahn GmbH, die dem Geltungsbereich des Mantel- und Entgelttarifvertrags für den Bereich der Süd-Thüringen-Bahn GmbH (METV EB) unterliegen.
- (2) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Auszubildenden der Süd-Thüringen-Bahn GmbH, die dem Tarifvertrag für die Auszubildenden der Süd-Thüringen-Bahn GmbH (AzubiTV-STB) unterliegen.

§ 2

- (1) Arbeitnehmer und Auszubildende, die am 1. August 2021 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zu der Süd-Thüringen-Bahn GmbH stehen und nach den mit der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) abgeschlossenen Tarifverträgen vergütet werden, erhalten aufgrund der Betroffenheit durch die Corona-Krise und zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch diese Krise zusätzlich zu ihrem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine steuerrechtlich privilegierte einmalige Unterstützungszahlung gem. § 3 Ziffer 11a EstG nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die einmalige Unterstützungszahlung beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 600,00 €. Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten den Anteil des Betrages von 600,00 €, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Die einmalige Unterstützungszahlung für Auszubildende beträgt 200,00 €. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. August 2021.
- (3) Der Anspruch auf einmalige Unterstützung vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 1. März 2021 bis 31. August 2021 ohne Anspruch auf Vergütung/Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung um 1/6 (ein Sechstel).
- (4) Die einmalige Unterstützungszahlung wird im August 2021 ausgezahlt und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

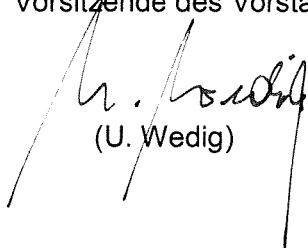
Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Erfurt, den 28. Juli 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

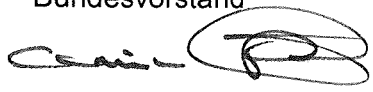
Der Vorsitzende des Vorstands



(U. Wedig)



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand